

Ostfriesische Zeitschwingen.

Blätter

zur Besprechung vaterländischer Interessen.

N^o. 9. Sonntag den 4. Juni 1848.

Die Ostfriesischen „Zeitschwingen“ erscheinen zwei Mal wöchentlich, des Sonntags und Mittwochs, je einen halben Quartbogen stark. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 12 Gr. Alle Buchhandlungen, so wie die Königl. Hannoverischen Postämter nehmen Bestellungen entgegen. — Beiträge werden franco entweder unter Adresse des Redacteurs oder der Verlags-handlung erbeten.

Betrachtungen über den hannoverischen Verfassungsentwurf.

III.

(Fortsetzung.)

Die zweite Kammer besteht aus demokratischen Elementen, die die Stüvianer zulassen mußten, so sauer sie es ankam. Das allgemeine Wahlrecht, actives, wie passives, ist so ziemlich angenommen, und es wird in einigen leitenden Artikeln im ministeriellen Sinn grade zu ausgesprochen, daß ein Censur sich nicht habe retten lassen, und daß deshalb zwei Kammern nöthig wären, um ein Ueberstürzen zu verhindern. Wodurch aber wird im Staate ein Umsturz, eine Revolution erzeugt? Wodurch anders, als durch die übermäßige Spannung der Kräfte, der Parteien? Parteien aber entstehen, wenn man das Volk sondert, die Theile trennet, die Interessen scheidet. Ist denn der Staat eine Anstalt zur Besorgung von Sonderinteressen oder ein Privatvertrag einzelner Stände, oder ein Mittel der Beherrschung der Masse, des Volkes, der Besitzlosen durch Könige oder Adel, oder Bürger, oder Reiche? Bis zur ersten französischen Revolution knüpfte man die staatliche Berechtigung vorzugsweise an die Geburt, seit derselben vorzugsweise an den Besitz.

Leider war diese zweite Bedingung noch nicht zur practischen Gültigkeit bei uns gekommen, und schon ist mit unwiderstehlicher Gewalt die Idee des allgemeinen Staatsbürgerthums ohne Rücksicht auf Geburt, Stand, oder Besitz mit alleiniger Berücksichtigung der menschlichen Persönlichkeit erwacht, und steht fast allenthalben schon siegreich da. Natürlich ist es, daß viele Staatsmänner vor einem so enormen Sprunge zurückschrecken, eine so große Anzahl bisheriger Unterthanen in Staatsbürger zu verwandeln, besonders in Hannover, wo sogar diejenigen, welche sich gesellig betheiligten, mit Ausnahme einzelner Adels- und Beamtenfamilien keine wesentlichen Rechte ausübten. Aber es steht jetzt mit dem allgemeinen Staatsbürgerthum, wie mit der allgemeinen Reformation zu Luthers Zeiten. Auch Luther wurde von Erasmus u. a. des Ueberstürzens angeklagt, und hätte er nicht überstürzt, so hätten es andere minder gute Freiheitskämpfer gethan; denn jede mächtige Zeitidee bricht sich Bahn; die Menschen, welche der Wahrheit sterbliches Gefäß sind, müssen ihr gehorchen; sonst zerbrechen sie unter ihrem Griffe.

So ist nun auch das allgemeine Staatsbürgerthum eine Nothwendigkeit, und dieses ist es, weil es als ein Recht anerkannt und empfunden ist. Was aber eine geistige Erregung der Menschheit geworden, will

auch die Verwirklichung, und erreicht sie trotz aller Hindernisse. Es ist aber auch für Deutschland nicht einmal wahr, daß aus einem allgemeinen Staatsbürgertum große Gefahren für Ordnung und Ruhe der Staaten erwachsen werden; denn einerseits sind der Besitzlosen nicht viele genug, um bedeutend einzuwirken; andererseits würden sie in Zeiten, wie den Unsrigen, durch Ausschließung von staatlicher Betheiligung zu einer grossenden Masse werden, die ausgestoßen von den Andern ein erbitterter Feind werden könnte.

Wie verhält sich nun hiezu die zweite Kammer des Stüveschen Entwurfes.

Die zweite Kammer zerfällt in städtische und Landdeputirte. Also wiederum der alte Gegensatz zwischen Stadt und Land, wiederum die mittelalterliche Voraussetzung von dem Werthe des städtischen Bürgerstandes, wiederum die irrige Idee, daß die Interessen des ganzen Landes am besten vertreten würden, wenn die Corporationen und Interessen jede ihre besonderen Interessen vertreten. Die beabsichtigte Diagonale derselben wird eben so unmöglich sein, als die Einheitsdiagonale aus den geschützten Souverainetätsrechten der einzelnen deutschen Staaten.

Die Städte sollen nicht vom platten Lande erdrückt, besonders die Gewerbe wieder gehoben werden. Diese Unterdrückung geschieht aber sicher, wenn man Stadt und Land schon im Voraus als Parteien hinstellt, und dem Lande dazu eine solche Macht giebt, als es in der Stüveschen Kammercomposition geschehen, wo die erste Kammer vorherrschend eine Vertreterin des Landinteresses geworden, und in der zweiten Kammer eine so mächtige Stütze findet. Der Ruin der kleinen Städte schreibt sich her von den veränderten geschichtlichen Bedingungen, die Städte als Pflegerinnen der Gewerbe und Künste entbehrlicher machen, aus den erleichterten und veränderten Communicationsmitteln, aus dem Mangel freier Gemeindeverfassungen und der Sticluft der bureaucratifchen Verwaltung, endlich und hauptsächlich, weil man die Arbeit statt zu organisiren, wie es im Mittelalter war, desorganisirt hat. In diesen Punkten muß geholfen, aber ja nicht ein Kampf der verschiedenen Interessen in der Kammer geschaffen und organisirt werden.

Auch wir wünschen eine Berücksichtigung der Interessen und ein Heranziehen der Kenntnisse der einzelnen Corporationen, Stände, und Classen, aber nicht an den

Stellen, wo das Gesamtwohl des Staates erfaßt werden soll, sondern in der Regierung. Man muß Kirche, Schule, Gewerbe, Handel zc., in eine freie selbstständige Stellung versehen, man muß ihnen durch Synoden, Handelskammern, Gewerbevereine zc. eine gegliederte Organisation geben, diese als eine rathende und mitwirkende Behörde neben die Regierung stellen, die Juristenherrschaft auf ihr spezielles Fach, die Justiz, beschränken, in die Administration die besten Männer aus allen Classen rufen, und der Kammer es zum Recht und zur Pflicht machen, bei wichtigen Gesetzesentwürfen die Männer von Fach vor ihre Barren zu laden, wie es in England geschieht. Dann werden wir keine Gewerbeordnungen zu befürchten haben, wobei alle zu Rathe gezogen sind mit Ausnahme der Betheiligten, keine Verfügungen und Gesetze, die aus Berichten bureaucratifcher Schreibstuben und den Köpfen von Staatsämtern hervorgegangen sind, und endlich keine Regierung oder Kammer, die nicht wissen, was das Land weiß und will.

Die Stüvesche Kammercomposition ist eine Nachahmung der octryirten Napoleonischen Constitutionen, z. B. Italiens, Westphalens; nur ist ihnen mehr Macht gegeben. Napoleon köderte dadurch den Ehrgeiz der Einzelnen, irrte dadurch das gemeinsame Ziel aller Freiheit, und beherrschte dadurch unter dem Schein des Rechts alle.

Unsere projectirte Verfassung wird den Satz des alten Hobbes wahr machen, daß der Staat ein Krieg aller gegen alle sei.

Also die Interessen eines Landes nie in den Kammern, sondern in der Regierung, in ihnen selbst gewahrt und geschützt, damit freie Körper aus ihnen erwachsen, welche sich besser berathen und schützen können, als einige redegewandte Vertreter in den Kammern. Aber wird eine Kammer nach der Köpfezahl gewählt nicht in den Radicalismus, in's tollste Ueberstürzen gerathen, muß man ihr nicht wenigstens durch einen Ausschuß einen Zaum anlegen?

Von Seiten der Vertheidiger des Einkammersystems wird außerdem viel Gewicht gelegt auf die Ruhe und Bedachtsamkeit des deutschen Characters; ich glaube, unberechtigt. Denn der Deutsche hat noch nie ein politisches Leben gelebt; und Niemand kann wissen, wie er es leben wird. Alle angeführten Gründe für Einkammersystem schlagen nicht durch, und ein Einkammer-

system würde stets für die Ruhe und besonnene Entwicklung gefährlich sein, wenn nicht die Idee der Volkssouverainetät auf eine ganz andere Weise ausgeführt werden müßte, als durch bloße Repräsentanten.

Nichts widerstrebt mehr der Idee der Freiheit als eine Centralisation der Volkssouverainetät in ihrer Repräsentation durch Abgeordnete. Der wahrhafte Volksstaat verlangt, daß der Staatsbürger in den untersten Kreisen anfangs seine Rechte und Pflichten zu üben, daß jene Kreise alle ein selbstständiges Leben führen, und so die Volksherrschaft in immer höhere und höhere Kreise nach oben hin ausgebaut werde, nicht umgekehrt. Wenn auf diese Weise alle Gemeinden selbstständige Körper, alle Corporationen lebensvolle Selbstherrschaften sind, und im Volke auf diese Weise eine Vertrautheit mit den zugänglichen Freiheitsinstituten entstanden ist, und eine Gefühlswärme für die Hauptprinzipien der Volksherrschaft alle durchdrungen hat, steht die Freiheit gesichert, und das Prinzip der Volkssouverainetät gesichert da. Dann ist aber auch an ein Ueberstürzen seitens der Radicalen in den Kammern nicht zu denken, sondern die Kammer kann nicht anders beschließen, als der Wille des Volkes ausgesprochen. Es wird nicht mehr die Möglichkeit sein, daß eine Kammer, wie die gegenwärtig in Hannover beratende, wider den ausgesprochenen Willen eines so großen Theils des Volkes nach ihrem und der Minister Sinn verfährt, und ebensowenig möglich, daß eine radicale Kammer wider den Willen des Volkes die Dinge überstürzt. Jetzt, da wir Petitions- und Associationsrecht haben, wird der Wille des Volkes bei wichtigen Fragen schnell genug vorliegen, und so Gott und wir wollen, wird, wie in England, der Volkswille auf dem Wege des Gesetzes sich stets Bahn brechen, müßten auch wir, wie in England, erleben, daß Regierung und Stände sich dem Volkswillen opponirten. So also kann jeder Freund der Freiheit und der Ordnung getrost das, was Stände und Regierung in Zukunft zu thun haben werden, einem Einkammersystem anvertrauen, und, falls Freiheit und Volkssouverainetät bleiben, werden wir es haben.

Stüves künstliches Gebäude aus Bausteinen des Mittelalters kann wohl ein Schlupfwinkel der Reaction, ein Wahlplatz der Parteien, ein Tummelplatz des Egoismus und der Sonderinteressen, aber nie ein Tempel der Freiheit und der allgemeinen Wohlfahrt werden.

Vielleicht stürzt der Baumeister mit seinem Gebäude, und wehmüthig sehen wir vielleicht den Mann aus der Regierung scheiden, der ein reiner, ein fester Character wie Wenige berufen wäre, in dieser Zeit der Sturm ein festes Bollwerk gegen Reaction und Anarchie zu sein, falls er seine Zeit begriffen hätte.

Zur Critik der hannoverischen Verfassungsfrage.

Sehr wenige Hannoveraner wollen, daß die jetzigen Stände das neue Landesverfassungsgesetz feststellen; trotz dem geschieht es. Dadurch gerathen die Hannoveraner in eine eigenthümliche Stellung. Dieselben Stände, und dasselbe Ministerium, die widerrechtlich die neue Verfassung berathen und feststellen, dieselben bestreiten der Reichsversammlung zu Frankfurt die constituirende Eigenschaft, bestreiten also auch folgerichtig das Recht der Reichsversammlung zu bestimmen, daß jede Einzelverfassung nach der in Frankfurt bestimmten Reichsverfassung abzuändern sei. So wie in Frankfurt zwei Parteien sich gegenüberstehen, die des Vertragsstaates und die der Volkssouverainetät, wie in Berlin derselbe Streit entbrannt ist, ebenso in unserem kleinen Staate.

Die Berechtigung der jetzigen Kammern, die neue Verfassung festzustellen, kann und wird von zwei Gesichtspunkten aus angegriffen; skizziren wir die beiden Richtungen, da eine große Anzahl Ostfriesen sich entschlossen hat gegen jene Schritte unserer Minister und Stände zu protestiren.

Die eine Partei behauptet, das Landesverfassungsgesetz von 1840 bestehe zu Rechte, weil es 8 Jahre in anerkannter Wirksamkeit gewesen, weil mehre Ständekammern nach demselben berufen, und Gesetze beschlossen hätten, die im ganzen Lande in anerkannter Wirksamkeit gewesen, nach denen Beamte, Richter gewirkt und geurtheilt, denen das Volk sich gefügt habe. Man dürfte und könnte deshalb nicht das rechtliche Bestehen des Landesverfassungsgesetzes von 1840, also auch nicht die rechtliche Befugniß der jetzigen Stände eine neue Verfassung rechtsgültig festzustellen bezweifeln; man könne sich nur an die politische Nothwendigkeit halten, die aus den Zeitumständen folge; Deutschland wollte im Allgemeinen sich eine neue staatliche Form schaffen, weil

die alte nicht genüge; so müsse auch die jetzige Kammer einer neuen constituirenden weichen, und es würde dann die von ihr entworfene zukünftige Verfassung Hannovers auf demselben Rechtsboden stehen, als die Reichsverfassung Deutschlands. Legen wir an diese Deduction das Messer der Critik!

Das Staatsgrundgesetz von 1833 war widerrechtlich umgestoßen, das Landesverfassungsgesetz von 1840 widerrechtlich geschaffen. Diese Vorderfälle bezweifelt Niemand. Ein großer Theil des Landes protestirte vergeblich bei allen Behörden; wollte man nach den Protesten noch weiteren Widerstand leisten, so müßte man zur Revolution übergehen. Das Land duldet die unrechtmäßige Verfassung, ein großer Theil der Bewohner beschwor die neue Verfassung, ein noch größerer Theil wählte nach ihr, Alle unterwarfen sich ihr. Folgt aber hieraus, daß das Landesverfassungsgesetz von 1840 jemals zu Rechte bestanden; folgt daraus, daß jetzt, wo, wie Robert Blum sagt, das an Beinen und Händen gefesselt gewesene hannoverische Volk durch Gottes gnädige Fügung und des Volkes Willen frei geworden ist, folgt hieraus, frage ich, daß das Landesverfassungsgesetz jemals zu Rechte bestanden? Rechtliche Ansprüche auf Güter u. dgl. mögen dem Verjährungsgesetze unterliegen, nimmer aber die beschworene Verfassung eines Volkes, welche durch einen Act der Willkühr umgestoßen ward; ihr Recht konnte eben so wenig verjähren, als die ewigen Grundsätze des allgemeinen Rechts selber.

Ich habe noch nie gehört, daß eine unrechtmäßig entstandene Verfassung durch ihre Wirksamkeit die Rechtsgültigkeit erhalte. Aber ihr habt sie anerkannt, sie ist die Norm eurer Handlungen gewesen und das Volk hat geschwiegen? Nun ja, die Männer, die geschworen und nicht gehalten, sie haben sich ohne Zweifel schwer gegen Wahrheit und Vaterland gesündigt, das Volk, das gewählt, hat sich ein Rechtsmittel entreißen lassen, das Volk, das geduldet, hat nicht zu den unveräußerlichen Rechten der Menschheit, die da oben im Himmel hängen, wie Schiller sagt, ewig und unveräußerlich, gegriffen, es hat nicht den Muth bewiesen, der für seine Ueberzeugung stirbt.

Aber warum dies Alles, höre ich rufen, warum alte Sünden aufdecken, warum die so nöthige Einigkeit zerstückeln? Ich höre mich mahnen an die Worte des Dichters: „Keiner von uns war ohne Schuld“. Andere

sagen, was wird es helfen, wenn euch die Regierung die Verfassung von 1833 zuwürfe oder gleich im Anfange zugeworfen hätte? Ihr würdet dieselbe Vertretung, dieselbe unzeitgemäße Verfassung haben.

Hierauf folgendes:
Das Volk ist 1837 von seinen Beamten verlassen worden; es kann in ihnen nie die Vertheidiger seiner Freiheit sehen, es hat von da an einen tiefen Haß gegen die Bureaucratie gefaßt; es kann es nie dulden, daß die Männer, welche das Staatsgrundgesetz zu Grabe gebracht, noch im Dienste sind und zur ungerechten Hinteransetzung vieler hochverdienter Männer; das Volk will, daß man sie aus dem Dienste entferne, wenn sie selbst nicht Einsicht und Gefühl genug haben, es zu thun, das Volk will, daß man die Märtyrer des Staatsgrundgesetzes durch Anerkennung entschädige; es hat es selbst durch Stüves Wahl gethan, und mit tiefem Bedauern hat es gesehen, wie dieser Kämpfer der Wahrheit und des Rechts den sogenannten Verhältnissen sich anbequemt hat.

Wir klagen an alle die, welche am Umsturze des Staatsgrundgesetzes gearbeitet haben, alle die, welche an Posten gestellt, wo sie hätten reden sollen, geschwiegen haben, alle die, welche durch seinen Sturz gestiegen sind, wir wollen nicht bloß ein verändertes Ministerium, sondern eine gereinigte Beamtenwelt, damit Wahrheit werde, damit das Volk Vertrauen habe zu seiner Regierung, zu seinen Errungenschaften; wir entschuldigen die Masse derjenigen, welche geschworen und nicht gesprochen haben, wir entschuldigen die, welche gewählt und nicht geglaubt haben an das Landesverfassungsgesetz von 1840, wir entschuldigen sie, aber wir können es nicht rechtfertigen; wir beklagen das Volk, welches sich nicht zur Rettung seiner Rechte erhebt, aber wir können es nicht anklagen, wir können es rechtfertigen, da es nicht geschworen, nicht gewählt! Der Wahrheit die Ehre! Wir wollen Einheit, aber nicht auf Kosten der Wahrheit, wir wollen eine constituirende Versammlung, aber auf dem Wege des Rechtes, so lange dieser möglich ist; wir fürchten nicht, daß eine auf den Rechtsboden von 1833 berufene und erwählte Kammer einer constituirenden nicht sogleich Platz machen werde; wir wollen uns nicht, so lange der Ausweg des Rechts uns offen steht, auf den Boden der Revolution stellen.

(Fortsetzung folgt.)